



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 31. Juli 2006	Nummer 18
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.6.2006	Siebente Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeits-Verordnung	294
4.7.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Scharmütelseegebiet“	294
12.7.2006	Verordnung über Zuständigkeitskonzentrationen in Vereinsachen	295
12.7.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Luftfahrtzuständigkeitsverordnung	296
17.7.2006	Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseegebiet“	298

Siebente Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeits-Verordnung

Vom 29. Juni 2006

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Gerichtszuständigkeits-Verordnung vom 3. November 1993 (GVBl. II S. 689), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Januar 2003 (GVBl. II S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Bereitschaftsdienstkonzentrationen

(1) Für folgende Amtsgerichte wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:

1. im Landgerichtsbezirk Cottbus
für die Amtsgerichte Cottbus und Guben,
2. im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
für die Amtsgerichte Bad Freienwalde und Eberswalde,
3. im Landgerichtsbezirk Neuruppin
für die Amtsgerichte Oranienburg und Zehdenick,
4. im Landgerichtsbezirk Potsdam
für die Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow sowie für die Amtsgerichte Königs Wusterhausen, Luckenwalde und Zossen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Amtsgerichten tritt in Geschäften des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen an die Stelle des allgemein zuständigen Amtsgerichts das Bereitschaftsdienstgericht.

(3) Die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstplanes, insbesondere die Bereitschaftsdienstzeiten und die Abgrenzung der Zuständigkeit nach dem Bereitschaftsdienstplan von der Zuständigkeit nach dem allgemeinen Geschäftsverteilungsplan sowie die Angabe des zuständigen Bereitschaftsdienstgerichts, regeln die nach § 22c Abs. 1 Satz 4 und 5 zuständigen Präsidien nach Maßgabe des § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“

Vom 4. Juli 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ vom 11. Juni 2002 (GVBl. II S. 454), geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (GVBl. II S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „12 432,7 Hektar“ durch die Angabe „12 432,3 Hektar“ ersetzt.
2. Die topografische Karte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Scharmützelseegebiet‘“, Kartenblatt 3749 NO, Maßstab 1 : 10 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 39) versehen und von der Siegelverwahrerin am 11. Juni 2002 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Scharmützelseegebiet‘“, Kartenblatt 3749 NO, Maßstab 1 : 10 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und von dem Siegelverwahrer am 22. Juni 2006 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Scharmützelseegebiet‘“, Gemarkung Reichenwalde, Flur 5, Maßstab 1 : 2 500, die mit

dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 39) versehen und von der Siegelverwahrerin am 11. Juni 2002 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Flurkarte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Scharmützelseegebiet‘“, Gemarkung Reichenwalde, Flur 5, Maßstab 1 : 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und von dem Siegelverwahrer am 22. Juni 2006 unterschrieben worden ist.

4. Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der laufenden Nummer 4 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „unterzeichnet von Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 11.06.2002“ durch die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 22.06.2006“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den laufenden Nummern:

1 bis 60,
62 bis 82,
84 bis 86,

wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „11.02.2002“ durch die Angabe „11.06.2002“ ersetzt.

bb) In der laufenden Nummer 61 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „unterzeichnet von Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 11.02.2002“ durch die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 22.06.2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. Juli 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Verordnung über Zuständigkeitskonzentrationen in Vereinssachen

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), der durch Artikel 123 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 882) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte führen ab dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt für den gesamten Landgerichtsbezirk das Vereinsregister.

(2) Die Vereinssachen der Landgerichtsbezirke Neuruppin und Potsdam werden zum 1. August 2006, die des Landgerichtsbezirks Frankfurt (Oder) zum 1. September 2006 und die des Landgerichtsbezirks Cottbus zum 16. Oktober 2006 konzentriert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft und am 31. Mai 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Jörg Schönbohm

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Zweite Verordnung zur Änderung der Luftfahrtzuständigkeitsverordnung

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), § 81 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), § 131 der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265) und § 55 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Luftfahrtzuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 168), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Oberste Luftfahrtbehörde und oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Brandenburg ist das für Luftfahrt zuständige Ministerium.

(2) Obere Luftfahrtbehörde und obere Luftsicherheitsbehörde des Landes Brandenburg ist das Landesamt für Bau- und Verkehr.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Luftsicherheitsbehörde führt alle Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes aus, soweit diese nicht durch § 3 der oberen Luftsicherheitsbehörde übertragen wurden.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Der nach § 1 Abs. 2 bestimmten Behörde wird die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. Angelegenheiten des Luftfahrtpersonals und Angelegenheiten der flugmedizinischen Sachverständigen,
2. Flugplatzangelegenheiten für alle Flugplätze, mit Ausnahme der internationalen Verkehrsflughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt. Dazu gehören:
 - a) Flugplatzgenehmigungen,
 - b) Planfeststellungen und Plangenehmigungen,
 - c) die Gestattung von Vorarbeiten,
 - d) Angelegenheiten der Bodenabfertigungsdienste,
 - e) Genehmigungen, Zustimmungen, Festlegungen zu Vorhaben in Bauschutzbereichen, auch soweit diese außerhalb des umzäunten Flughafengeländes eines Flughafens liegen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
 - f) Ausnahmen nach § 22a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung,
3. Angelegenheiten der Luftfahrtunternehmen, Betriebsgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,
4. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, soweit diese außerhalb von Verkehrsflughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt, stattfinden; die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen mit Vorführungen strahlgetriebener Flugzeuge mit Ausnahme des Normalflugbetriebes von Flugzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, ist im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde zu erteilen,
5. sonstige Erlaubnisse, insbesondere für
 - a) das Starten und Landen außerhalb von Verkehrsflughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
 - b) die besondere Benutzung des Luftraums für
 - aa) Kunstflüge,
 - bb) Schleppflüge,
 - cc) Reklameflüge,
 - dd) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - ee) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - ff) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 - gg) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, Sicherheitsmindestabständen und Mindesthöhen, mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von

der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden,

- c) Bodenfunktstellen,
6. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 5 übertragenen Aufgaben,
 7. die Ausübung der Luftaufsicht.

(2) Die Genehmigung von Flugplätzen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a (ausgenommen die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen), Entscheidungen über Flugplatzangelegenheiten innerhalb von Bauschutzbereichen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e sowie die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 4 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle getroffen.

(3) Der nach § 1 Abs. 2 bestimmten Behörde wird die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes übertragen:

1. Befugnisse gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes, soweit nicht die Bundespolizei zuständig ist (§ 16 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes),
2. Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes) und die Entscheidung über die Zugangsberechtigung zu sicherheitsempfindlichen Flughafenbereichen (§ 10 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes),
3. Inspektionen, Tests und Erhebungen zur Kontrolle der Eigensicherungsmaßnahmen der Flughafenunternehmer gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2, 5, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezi-

fikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 149 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Durchführung des nationalen Qualitätssicherungsprogramms gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

4. alle übrigen Luftsicherheitsangelegenheiten außerhalb von Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Jörg Schönbohm

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

**Berichtigung der Sechsten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Potsdamer Wald- und Havelseeengebiet“**

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseeengebiet“ vom 17. Mai 2006 (GVBl. II S. 142) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 1 Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „19 431,6 Hektar“ durch die Angabe „19 391,6 Hektar“ zu ersetzen.

Potsdam, den 17. Juli 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

300

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 18 vom 31. Juli 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0